

Einkaufsbedingungen

der Fa. Heimbach Filtration GmbH

I.

Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen der Fa. Heimbach Filtration GmbH sowie der Fa. Heimbach GmbH (nachfolgend „Bestellerin“ genannt) gelten ausschließlich und bilden einen Bestandteil einer jeden Bestellung. Alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Ausführung dieses Vertrages sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Entgegenstehende und hiermit kollidierende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben diese im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Bestellerin in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Ware vorbehaltlos annimmt.
- (2) Bei Rahmenverträgen gelten die Bedingungen der Bestellerin in ihrer jeweiligen Fassung für sämtliche zukünftigen Rechtsgeschäfte über den Einkauf von Waren.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

II.

Bestellung

- (1) Die Annahme der Bestellung hat innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bestellerin an die Bestellung nicht mehr gebunden.

- (2) Die Auftragsbestätigungen müssen in sämtlichen Punkten den Bestellungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Abweichungen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Sämtliche zur Ausführung des Auftrags überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Vorrichtungen, Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel bleiben Eigentum der Bestellerin. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten. Die vorgenannten Hilfsmittel sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung oder Beendigung der Lieferantenbeziehungen im Falle einer längerfristigen Geschäftsbeziehung sind sie der Bestellerin unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

III.

Preise- und Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung zum Werk der Bestellerin einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Sie ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Die Bestellerin kann Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese die Bestellnummer und das Bestelldatum sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer (bei in Deutschland registrierten Lieferanten zusätzlich die Steuernummer) enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Bestellerin bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
- (4) Der Bestellerin stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

- (5) Von der Bestellerin geleistete Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

IV.

Abtretungsverbot

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bestellerin nicht berechtigt, Forderungen gegen die Bestellerin ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

V.

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene und vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung aufgeführte Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellerin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Kommt der Lieferant in Verzug, so ist die Bestellerin berechtigt, pauschalisierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Auftragwertes für jede angefangene Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 %. Die Bestellerin behält sich die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche vor. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der Bestellerin nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

VI. Gefahrenübergang/Versand

- (1) Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Zahlungen das Werk der Bestellerin.
- (2) Die Gefahr geht mit Übergabe des Lieferungsgegenstandes am Werk der Bestellerin über.
- (3) Der Versand ist spätestens bei Abgang der Ware beim Lieferanten anzuzeigen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen (jeweils in doppelter Ausführung) sind Bestellnummer sowie Bestelldatum anzugeben. Fehlen diese Angaben, gehen etwaige Bearbeitungsverzögerungen zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich wiederverwertbares bzw. recyclebares Verpackungsmaterial einzusetzen.

VII. Mängel

- (1) Die Bestellerin hat die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist zu prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern Sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gelieferten Waren müssen in allen Teilen einschließlich Sicherheits- und Schutzvorrichtungen den einschlägigen Unfallsverhütungs- und Umweltschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Die Ware muss in jedem Fall den deutschen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Es gelten die einschlägigen DIN- Normen und DIN- Vorschriften. Der sich aus dem Betrieb von technischen Geräuschserzeugern sowie vollständigen Anlagen unter praxisüblichen Einsatzbedingungen ergebende energieäquivalente A- bewertete Dauerschalldruckpegel nach DIN 45641 darf nicht mehr als 80db (A) betragen. Die Messungen sind nach DIN 45635 Blatt 1 vorzunehmen und auszuwerten.

- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der Bestellerin ungekürzt zu.

VIII.

Produkt- und Produzentenhaftung

- (1) Der Lieferant hat die Bestellerin von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Produktschäden freizustellen, soweit er im Außenverhältnis selbst haftet und die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 5 Millionen € pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der Bestellerin auf Verlangen nachzuweisen.

IX.

Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird die Bestellerin von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, sie auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant wird von seiner Verpflichtung zum Schadenersatz frei, wenn er beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

X.

Schiedsvereinbarung, Rechtswahl

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der zur Zeit des Schiedsverfahrens jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

- (2) Ort des Schiedsverfahrens ist Düren.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommen über das Internationale Kaufrecht-CISG) wird ausgeschlossen.
- (4) Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Deutsch.